

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Rechtsvorschriften

Anzeigepflicht:

Das Abbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen muss der Ordnungsbehörde mindestens 2 Werktage vorher angezeigt werden unter Angabe von

1. Lage und Größe des Grundstücks
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen

Zeitbegrenzung:

Montag bis Freitag von 8.00 – 16.00 Uhr,
Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr
nur unter ständiger Aufsicht bei trockenem Wetter!

Mindestabstände:

100 m von Wohngebäuden, Zelt- und Lagerplätzen,
100 m von Bundesautobahnen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen und explosionsgefährdeten Stoffen,
100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,
50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
35 m von sonstigen Gebäuden,
20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern,
5 m zur Grundstücksgrenze,
4 km im Umkreis von Flughäfen und
3 km von sonstigen Landeplätzen und Segelfluggelände.
Die Flugleitung ist um Zustimmung zu fragen.

Sicherheitsvorschriften:

1. 2 zuverlässige Aufsichtspersonen,
2. gepflügter oder gefräster Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche,
3. zum Anzünden des Feuers kein Altöl, Dieselöl oder dergl. verwenden,
4. zusammenhängende Flächen über 3 ha Größe im Abstand von 80 bis 100 m durch 5 m Sicherheitsstreifen teilen,
5. so entstandene Teilflächen nur nacheinander gegen den Wind abbrennen,
6. Feuer immer unter Kontrolle halten. Bei starkem Wind, Verkehrsgefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung Feuer löschen.
7. Feld erst nach Verlöschen der Glut verlassen und Asche umgehend einarbeiten.

Achtung:

Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften sind Sie für alle verursachten Schäden voll haftbar!